



Kfz-Kosten für Selbständige

Stand: 09/2017

1 Vorbemerkungen

Die Frage, in welcher Form Kfz-Kosten und eine typischerweise anfallende Privatnutzung steuerlich zu berücksichtigen sind und in wie weit dies steueroptimal gestaltet werden kann, beschäftigt alle Selbständigen.

Die Berücksichtigung eines Pkw hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang der Pkw betrieblich und privat genutzt wird:

betriebliche Nutzung	> 50 %	10 – 50 %	< 10 %
Zurechnung des Pkw	notwendiges Betriebsvermögen	Wahlrecht: Gewillkürtes Betriebs- oder Privatvermögen	notwendiges Privatvermögen

2 Der Pkw im Betriebsvermögen

Befindet sich der Pkw im Betriebsvermögen des Unternehmers, sind sämtliche Aufwendungen für den Pkw als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Dazu gehören u.a.:

- Raftstoffkosten
- Wartung und Reparatur
- Versicherung
- Steuer
- Abschreibung bzw. Leasinggebühren

Sofern der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er die in der Anschaffung und die in den laufenden Kosten enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzen.

Wird der Pkw veräußert, ist der Veräußerungserlös als Betriebseinnahme zu erfassen. Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer müssen den Verkaufspreis umsatzsteuern, auch wenn beim Kauf des Pkw keine Vorsteuer geltend gemacht werden konnten, z.B. beim Kauf von einer Privatperson oder im Rahmen der Differenzbesteuerung.

Bei Entnahme des Pkw in das Privatvermögen des Unternehmers ist ebenfalls eine Betriebseinnahme zu erfassen. Mangels Veräußerungspreis wird hier der Verkehrswert des Pkw zum Zeitpunkt der Entnahme herangezogen. Sofern beim Kauf des Pkw Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, muss der unterliegt der Entnahmewert ebenfalls der Umsatzsteuer.

In der Regel nutzen Unternehmer ihren betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten. Diese Privatnutzung muss gewinnerhöhend berücksichtigt werden. Hierfür gibt es 2 Möglichkeiten:

Betriebliche Nutzung	> 50 %	10 – 50 %
Ermittlung des Privatanteils	1 % Methode oder Fahrtenbuch	Fahrtenbuch oder Schätzung

Die gewählte Methode kann für jeden Pkw einzeln erfolgen und muss für ein ganzes Wirtschaftsjahr angewandt werden. Das Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden.

3 1 % Methode

Der Privatanteil wird pauschal mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises pro Monat angesetzt. Zusätzlich sind für Fahrten Wohnung – Betriebsstätte 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat als Privatanteil zu versteuern. Bei der Ermittlung des Bruttolistenpreises ist der Wert zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattungen maßgeblich.

3.1 Beispiel

Der Listenpreis des Pkw beträgt 40.000 € (inkl. Umsatzsteuer).

	Privatanteil
1% von 40.000 € x 12 Monate	4.800 €
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte 0,03 % von 40.000 € x 25 km x 12 Monate	3.600 €
Gesamtbetrag	6.675 €

Zusätzlich muss bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern noch die geltende Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet und abgeführt werden.

3.2 Praxistipp:

Der Gesamtbetrag kann im Verhältnis von 20 zu 80 aufgeteilt werden und nur der 80 % Betrag der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dies ist zulässig, da nicht alle Kfz-Kosten mit Vorsteuerbeträgen belastet sind, z.B. Steuern und Versicherungen.

Der Bruttolistenpreis ist auch dann anzusetzen, wenn der Unternehmer den Pkw gebraucht erworben hat. Das kann bei großen Gebrauchtwagen im Extremfall dazu führen, dass der Privatanteil nach der 1 % Methode rechnerisch höher ist als die Summe aller angefallenen Kfz-Kosten. In diesem Fall gilt die sogenannte Kostendeckelung, welche besagt, dass der Privatanteil nie höher sein kann als die insgesamt angefallenen Kfz-Kosten.

Unfallkosten sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie sich auf einer betrieblichen Fahrt ergeben. Die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte sowie die abendliche Heimfahrt, zählen hierbei zu den betrieblichen Fahrten.

4 Fahrtenbuch

Hierbei hat der Unternehmer ein ordentliches Fahrtenbuch zu führen, in welches er jeden gefahrenen Kilometer laufend und zeitnah einträgt. Dabei sind folgende Fahrten zu unterscheiden:

- betriebliche Fahrten
- Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte
- Privatfahrten

Bei jeder betrieblichen Fahrt sind mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Datum
- Kilometerstand zu Beginn der Fahrt
- Kilometerstand am Ende der Fahrt
- Reiseziel und –route
- Reisezweck (z.B. Firma Müller - Kundenbesuch)

Für Privatfahrten ist lediglich die Kilometerangabe erforderlich.

Die entstandenen Kfz-Kosten werden dann im Verhältnis der gefahrenen Kilometer aufgeteilt. Hierbei sind Kosten mit Vorsteuer- und ohne Vorsteuerabzug zu trennen.

4.1 Beispiel:

Es sind folgende Kfz-Kosten entstanden:

Anschaffung: 30.000 € (netto, mit Vorsteuerabzug)	
Abschreibung über 6 Jahre	5.000 €
Benzin (netto, mit Vorsteuerabzug)	3.600 €
Versicherung und Steuern (ohne Vorsteuer)	1.300 €
Wartung, Reparatur (netto, mit Vorsteuerabzug)	2.100 €
Gesamt	12.000 €

betriebliche Fahrten	15.300 km
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte 228 Tage x 25 km x 2	11.400 km
Privatfahrten	3.300 km
Gesamtleistung	30.000 km

Somit ergibt sich folgende Ermittlung des Privatanteils:

	Privatanteil ohne Umsatzsteuer	Privatanteil mit Umsatzsteuer
Privatfahrten 3.300 km von 30.000 km = 11 %	11 % von 1.300 € = 143 €	11 % von 10.700 € = 1.177 €
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte 11.400 km von 30.000 km = 38 %	38 % von 1.300 € = 494 €	38 % von 10.700 € = 4.066 €
Gesamtbetrag	637 €	5.243 €

Für den Privatanteil, der auf die mit Umsatzsteuer belasteten Kosten entfällt, müssen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen die geltende Umsatzsteuer von aktuell 19 % berechnen und abführen.

Je höher der Anteil an privaten Kilometern an der Gesamtfahrleistung ist, desto eher führt die 1 % Methode zu einem günstigeren Ergebnis. Daher müssen Unternehmer nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass der betriebliche Anteil der Fahrten mindestens 50 % der Gesamtfahrleistung beträgt. Andernfalls ist die Anwendung der 1 % Methode nicht zulässig. Hierbei gelten die Fahrten Wohnung – Betriebsstätte als betriebliche Fahrten.

Der Nachweis kann z.B. wie folgt geführt werden:

- Eintragungen in Terminkalendern
- Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern
- Reisekostenaufstellungen

5 Schätzung der Privatnutzung

In diesem Fall wird der Privatanteil in Höhe des auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteils an den Gesamtaufwendungen angesetzt. Es empfiehlt sich, den Anteil dieser Fahrten für einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten nachzuweisen.

6 Der Pkw im Privatvermögen

Befindet sich der Pkw im Privatvermögen des Unternehmers, kann er für alle betrieblichen Fahrten 0,30 € pro gefahrenen Kilometer im Rahmen einer Nutzungseinlage als Betriebsausgaben abziehen. Hierfür genügt eine Aufstellung der betrieblichen Fahrten mit Fahrtbegründung, Fahrtziel, Entfernung und Datum.

Wenn die durchschnittlichen Kfz-Kosten über 0,30 € pro Kilometer liegen, kann auch ein höherer Kostensatz für die Berechnung der betrieblichen Fahrten zugrunde gelegt werden. Hierfür müssen die gesamten Kfz-Kosten eines Jahres zusammengestellt und durch Division der Gesamtfahrleistung der höhere Kostensatz ermittelt werden.

Unfallkosten, welche auf einer betrieblichen Fahrt entstanden sind, können, sofern der Pkw im Privatvermögen ist, nicht als zusätzliche Betriebsausgabe abgesetzt werden, da mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer sämtliche Aufwendungen abgegolten sind.

7 Pkw im Betriebsvermögen ohne Privatanteil?

In der Praxis versuchen Unternehmer, der Versteuerung des Privatanteils und dem Führen eines Fahrtenbuchs zu entgehen, indem sie zwei Fahrzeuge führen:

- Ein Pkw, der ausschließlich für betriebliche Fahrten genutzt wird
- Ein Pkw, mit dem alle Privatfahrten bestritten werden

Diese Argumentation wird von der Finanzverwaltung regelmäßig nicht anerkannt. Dabei werden seitens der Finanzbehörde u.a. folgende Argumente angeführt, welche teilweise auch durch Finanzgerichtsurteile gestützt werden:

- „Es besteht der Verdacht, dass der Zweitwagen tatsächlich durch ein anderes volljähriges Familienmitglied genutzt wird“
- „Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Pkw nicht mindestens geringfügig privat genutzt wird, und sei es nur, indem auf ansonsten betriebliche Fahrten private Besorgungen mit erledigt werden“

Lediglich bei Fahrzeugen, die für Privatfahrten nicht geeignet sind oder mit denen typischerweise keine Privatfahrten durchgeführt werden, kann auf die Versteuerung eines Privatanteils und das Führen eines Fahrtenbuches verzichtet werden.

8 Hinweis

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen sind allgemeiner Art. Diese sind weder dafür vorgesehen, noch dazu geeignet, eine individuelle Beratung zu ersetzen. Obgleich ich mich bei der Zusammenstellung um größtmögliche Sorgfalt bemüht habe, kann ich keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen. Für Schäden, die wegen etwaiger Unrichtigkeiten, Unvollständigkeit oder mangelnder Aktualität den Lesern entstehen, kann ich keine Haftung übernehmen.

Falls Sie eine persönliche Beratung wünschen, können Sie uns gerne ansprechen.